

Landesamt für Gesundheit und Soziales  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
PF 16 11 61  
18024 Rostock

## Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 69 Abs. 2 ATA-OTA-G

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung:

Wählen Sie ein Element aus.

### I. Angaben zur Person

Nachname			
ggf. Geburtsname			
Vorname			
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> divers
Aktuelle Meldeadresse	Straße/ Nr.		
	PLZ/ Ort		
E-Mail-Adresse			
Telefonnummer			

### II. Angaben zur absolvierten Ausbildung

Name und Anschrift der Ausbildungsstätte		
Zeitraum der Ausbildung	von	
	bis	
Datum der (Abschluss-) Prüfung		
Datum der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung		

### III. Angaben zur beruflichen Tätigkeit

Von	Bis	Art der Beschäftigung	Ort der Beschäftigung

Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen gemäß der Checkliste (Anlage 1) hinzuzufügen. Das Führungszeugnis der Belegart „O“ wird direkt vom Bundesamt für Justiz an die Behörde gesendet. Das Formular für die ärztliche Bescheinigung ist in der Anlage 2 vorgegeben. Das Nachreichen von weiteren antragsrelevanten berufsspezifischen Unterlagen behält sich die Behörde vor.

Der Antrag gilt erst als vollständig eingereicht, wenn die geforderten Unterlagen vollständig und in entsprechender Form vorgelegt wurden.

Eingereichte Unterlagen werden nicht an Sie zurückgegeben!

### IV. Datenschutzerklärung

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine persönlichen Informationen zur Bearbeitung des Antrags erforderlich sind und hierfür gespeichert werden.

Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht oder nicht unter Berücksichtigung der dann fehlenden Angaben bearbeitet werden kann.

Die weitergehenden Informationen zu meinen Ansprüchen und Rechten in den Datenschutzhinweisen (Anlage 3) habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

**HINWEIS:** Das fertig ausgefüllte Formular bitte nur mit der Post an die oben auf dem Antrag angegebene Adresse versenden. Nach Erhalt der Erlaubnisurkunde ist für die Ausfertigung der Urkunde gemäß der Gebührenverordnung für Amtshandlungen im Bereich des Gesundheitswesens eine Gebühr von 30 - 105 € zu entrichten.

## Anlage 1

### Checkliste für den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 69 Abs. 2 ATA-OTA-G

HINWEIS: Die Checkliste ist Teil des Antrags

Unterlagen	Hinweise
1. Urkunde zur Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung <ul style="list-style-type: none"><li>- auf der Grundlage der „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operations-technischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“, <b>oder</b></li><li>- auf der Grundlage der in Thüringen geltenden Schulordnung für die Höhere Berufsfachschule-dreijährige Bildungsgänge – (GVBl. 2005, S. 3) vom 13. Dezember 2004, die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 238) geändert worden ist, <b>oder</b></li><li>- auf der Grundlage der in Schleswig-Holstein geltenden Landesverordnung über die Berufsausbildung zur oder zum Operationstechnischen Angestellten vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 190), <b>oder</b></li><li>- auf der Grundlage der in Sachsen-Anhalt geltenden Verordnung über die Ausbildung für die operationstechnische Assistenz vom 15. März 2010, die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 34) geändert worden ist.</li></ul>	in amtlich beglaubigter Abschrift (Amtliche Beglaubigungen werden von Behörden vorgenommen, die das Dokument selbst ausgestellt haben oder gemäß Landesverordnung für die Beglaubigungen ermächtigt sind. Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden sind die Landräte, die Bürgermeister/Oberbürgermeister und die Amtsvorsteher befugt.)
2. Ärztliche Bescheinigung (Anlage 2)	im Original (darf nicht älter als 3 Monate sein)
3. Führungszeugnis	Belegart „O“ (zur Vorlage bei einer Behörde). Es ist bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen. Die Anschrift meiner Behörde ist anzugeben. Als Verwendungszweck ist die Berufsbezeichnung anzugeben. Das Führungszeugnis wird direkt vom Bundesamt für Justiz an meine Behörde gesandt. Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein.
4. Namensnachweis	einfache Kopie (Nachweis ist vorzulegen, wenn sich der Name nach der bisherigen Ausbildung geändert hat)

## Anlage 2

### Ärztliche Bescheinigung – von der Ärztin/ dem Arzt auszufüllen

Untersuchungsdatum:

Ärztliche Bescheinigung zum Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Nachname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Aktuelle Meldeadresse	Straße/Nr.	
	PLZ/ Ort	

wurde von mir heute untersucht.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass o. G. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes

Wählen Sie ein Element aus.

ungeeignet ist.

Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt unter Berücksichtigung des § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) – siehe nächste Seite!

Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

## Auszug

Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V)  
(GVOBI. M-V 2014, S. 476, ber. 2015, 148)

### § 20 Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

..

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 und 4 sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

## Anlage 3

### Datenschutzhinweise

#### Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihren Rechten

#### Informationspflicht nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landesprüfungsamt/Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend: LPH) und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Verantwortlicher	Behördlicher Datenschutzbeauftragte
Landesamt für Gesundheit und Soziales	Landesamt für Gesundheit und Soziales
Erster Direktor	
Dr. Heiko Will	Anne Lehmann
Tel. 0385-588 590 00	Tel. 0385-588 59 410
<a href="mailto:poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de">poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de</a>	poststelle.datenschutz@lagus.mv-regierung.de
Blücherstraße 1	Blücherstraße 1
18055 Rostock	18055 Rostock

#### Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten insbesondere zum Zweck der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die personenbezogenen Daten sind unter anderem Daten, die wir anlässlich dessen von Ihnen erhalten haben. Zudem verarbeiten wir – soweit erforderlich und zulässig – personenbezogene Daten, die wir von anderen Behörden oder von sonstigen Dritten zulässigerweise (z. B. im Rahmen unserer Überwachungstätigkeit) erhalten oder aus öffentlich zugänglichen Quellen gewonnen haben. Ohne diese Informationen ist eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit.e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 4 Datenschutzgesetz Mecklenburg- Vorpommern (DSG M-V).

## Datenkategorien

Es werden personenbezogene Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO verarbeitet. Relevante personenbezogene Daten sind z. B. Personalien sowie Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten). Darüber hinaus können dies auch Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle, Registerdaten, Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z.B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

## Empfänger bzw. Drittstaatentransfer

Innerhalb der Behörde erhalten diejenigen Fachbereiche Ihre Daten, die diese zur Aufgabenwahrnehmung brauchen. Auch von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind unter anderem Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Druckdienstleistungen oder Telekommunikation. Daneben können Empfänger Ihrer Daten auch andere Behörden sein.

Wir übermitteln Ihre Daten nur Dritte, sofern ein datenschutzrechtliches Übermittlungsbefugnis besteht, d.h. wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder Sie eingewilligt haben. Die Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, für die sie ursprünglich erhoben wurden, so dass auch eine Weitergabe an zuständige Stellen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgt. Sofern eine Zweckänderung vorliegt und die Weitergabe der Daten durch gesetzliche Vorgaben gleichwohl vorgesehen ist, erhalten Sie hierüber eine Information, es sei denn, eine Information ist gesetzlich nicht vorgesehen (z.B. im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen, soweit der Ermittlungszweck gefährdet würde).

Ihre Daten werden an ein Drittland oder eine internationale Organisation ebenso nur dann übermittelt, sofern eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis besteht.

## Aufbewahrung

Die personenbezogenen Daten werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Darüber hinaus unterliegen wir Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten nach der Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen.

## Betroffenenrechte

Als betroffener Person können Sie folgende Rechte geltend machen:

### a) Recht auf Auskunft, Artikel 15 DSGVO

Gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO haben Sie das Recht auf Auskunft darüber, ob wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten. Ist dies der Fall, haben Sie Anspruch auf weitere Informationen (Art. 15 Abs. 2 DSGVO). Das Auskunftsrecht wird durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten beschränkt (Art. 15 Abs. 4 DSGVO).

b) Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 16, 17 und 18 DSGVO

Sie haben nach Art. 16 DSGVO das Recht, unverzüglich die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vervollständigung unvollständiger Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten steht Ihnen nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO zu, insbesondere dann, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Aufbewahrungsfristen für die betreffenden Verfahrensakten abgelaufen sind, wobei wir dann die Akten von Amts wegen unaufgefordert vernichten.

Unter den Voraussetzungen von Art. 18 DSGVO besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

c) Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 DSGVO

Ein Recht nach Art. 20 Absatz 1 DSGVO, Daten in einem bestimmten Format zu erhalten und an Dritte zu übermitteln, besteht nur für die Fälle, wenn wir Ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage einer Einwilligung und mittels automatisierter Verfahren verarbeiten.

d) Ihr Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO

Sie haben gemäß Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Wir dürfen in einem solchen Fall die Verarbeitung Ihrer Daten nur fortsetzen, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein zwingender Grund kann sich insbesondere aus Gesetzen ergeben, die der Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen oder uns zur fortgesetzten Verarbeitung zwingen, beispielsweise gesetzliche Aktenaufbewahrungsfristen.

e) Ihr Recht auf Beschwerde bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz, Artikel 77 DSGVO

Wir nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ernst. Mit Ihrem Anliegen bezüglich Ihrer von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten können Sie sich jederzeit an uns wenden. Es steht Ihnen aber auch frei, sich mit einer Beschwerde an den

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Werderstraße 74 A, 19055 Schwerin

zu wenden.